

**Vereinfachter Spenden-Nachweis gem. § 50 Abs. 4 Nr. 2 b EStDV**

Liebe Spenderin,  
lieber Spender,

bis zu einem Betrag von 200 Euro können Sie diesen Beleg zusammen mit Ihrem Kontoauszug als  
Zuwendungsnachweis gegenüber dem Finanzamt verwenden.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO durch die  
Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. wurde vom Finanzamt für Körperschaften I in Berlin – Steuer-  
Nr. 27 / 666 / 55717 F136 – nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung  
Wissenschaft und Forschung. Es wird bescheinigt, dass wir Zuwendungen ausschließlich für  
satzungsgemäße Zwecke verwenden. Zuwendungen an die Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. sind  
gem. § 10b Abs. 1 EStG steuerlich abzugsfähig.

Ihre Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.